

HEGA 10/13 - 13 – Praktikumstrimester der Bachelor-Studiengänge an der Hochschule der BA (HdBA)

Geschäftszeichen: POE2 – 2690 / 1937

Gültig ab: 01.01.2014

Gültig bis: 31.12.2018

SGB II: -

SGB III: Weisung

Bezug:

- E-Mail-Info POE vom 08.07.2013
- E-Mail-Info POE vom 13.12.2012
- E-Mail-Info POE vom 16.02.2007

Aufhebung von Regelungen: HEGA 11/06 - 26

Zusammenfassung:

Die HEGA regelt die Praktikumstrimester der Bachelor-Studiengänge an der Hochschule der BA (HdBA). Die Praktika sind integraler Bestandteil der beiden Bachelor-Studiengänge „Arbeitsmarktmanagement“ und „Beschäftigungsorientierte Beratung und Fallmanagement“ und somit prüfungsrelevant.

- [1. Ausgangssituation](#)
- [2. Auftrag und Ziel](#)
- [3. Einzelaufträge](#)
- [4. Koordinierung](#)
- [5. Haushalt](#)
- [6. Beteiligung](#)

1. Ausgangssituation

Mit HEGA 11/06 - 26 – Hochschule der BA, staatlich anerkannte Hochschule für Arbeitsmarktmanagement; Praktikum in der BA – wurde das Praktikum der Studierenden der Hochschule der BA (HdBA) in den Dienststellen der BA erstmals geregelt.

Durch die Neuorganisation der BA, insbesondere die Einrichtung der Operativen Services, sowie durch die zunehmende Bedeutung des Rechtskreises SGB II im

Aufgabenbereich der BA haben sich die Rahmenbedingungen für die Praktika der Studierenden grundlegend verändert.

2. Auftrag und Ziel

Vor diesem Hintergrund ist die inhaltliche und organisatorische Neugestaltung der Praktikumstrimester erforderlich. Sie stellt die fachliche und organisatorische Betreuung der Studierenden in den unterschiedlichen Bereichen (Agentur für Arbeit, Interner Service, Operativer Service, gemeinsame Einrichtung) sicher, berücksichtigt die Stärkung der Beratung und Vermittlung als eine operative Kernaufgabe der BA sowie die zunehmende Relevanz des Rechtskreises SGB II im Aufgabenbereich der BA und im Studium an der HdBA. Zudem ermöglicht die Neuausrichtung der Praktika eine engere Verzahnung von Studium und beruflicher Praxis in den Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen zur Förderung der Kompetenzentwicklung der Studierenden.

2.1 Grundsätzliches

Die Bachelor-Studiengänge an der Hochschule sind durch die Verknüpfung eines akademischen Studiums mit der beruflichen Praxis gekennzeichnet. Damit verbunden ist der kontinuierliche Wechsel zwischen fünf Präsenztrimestern (1 bis 5) und vier Praktikumstrimestern (A bis D) zu je vier Monaten (siehe Anlage 1). Die Praktikumstrimester zielen auf eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis.

Die Praktika sind elementarer Bestandteil der Curricula der Bachelor-Studiengänge „Arbeitsmarktmanagement (AMM)“ sowie „Beschäftigungsorientierte Beratung und Fallmanagement (BBF)“ und prüfungsrelevant. Sie werden in den Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen und ggf. in weiteren öffentlichen und privaten Einrichtungen im In- und Ausland in Form eines Betriebs- bzw. Auslandspraktikums abgeleistet.

Die Praktikumstrimester befähigen die Studierenden, die in den Präsenztrimestern vermittelten Studieninhalte im Berufskontext anzuwenden und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse in den folgenden Präsenztrimestern zu reflektieren. Hierzu werden die Studierenden für die Dauer der Praktika Berufspraktikerinnen und Berufspraktikern, die die Praktikumsaufgaben und Lernziele der Studierenden über eine entsprechende Einweisung durch die Tutorin bzw. den Tutors (siehe 2.2.2.) kennen, zugewiesen und nehmen nach Möglichkeit an deren dienstlichem Tagesablauf teil. Grundsätzlich hat jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter die Aufgabe, im Rahmen ihres bzw. seines Tätigkeitsbereichs Nachwuchskräfte entsprechend zu unterweisen bzw. einzuarbeiten. Gleichzeitig bearbeiten die Studierenden während der Praktika Praktikumsaufgaben, die durch die Hochschule bewertet werden.

Bei der Organisation und Durchführung der Praktikumstrimester sind die Standards einer familienfreundlichen Hochschule zu berücksichtigen (siehe Zertifikat seit 2009 zum [„audit familiengerechte hochschule \(PDF\)“](#)).

Die Grundlagen für die Praktika sind in der **Studien- und Prüfungsordnung** sowie in der **Praktikumsordnung** der Hochschule geregelt.

2.2 Zuständigkeiten

2.2.1 Hochschule

Die Hochschule trägt die Verantwortung dafür, dass sachgerechte Praktikumsaufgaben erteilt werden. Diese werden den Studierenden und den zuständigen Agenturen für Arbeit zeitgerecht mitgeteilt. Hierzu informiert die Hochschule die Tutorinnen und Tutoren (siehe 2.2.2.) jeweils sechs Wochen vor Praktikumsbeginn über die Praktikumsaufgaben.

Die inhaltliche Betreuung der Studierenden in den Praktikumstrimestern erfolgt jeweils durch Lehrende der Hochschule, die für die Bewertung der Prüfungsleistung zuständig sind.

Ferner stellt die Hochschule die Einweisung in die wichtigsten Arbeitsmittel, insbesondere in die IT-Verfahren, sicher. Sie informiert die Tutorinnen und Tutoren (siehe 2.2.2.) regelmäßig über neue Entwicklungen in der Hochschulausbildung und bei den Studieninhalten.

Für jede Regionaldirektion benennt die Hochschule mindestens eine Professorin bzw. einen Professor, die bzw. der als regional zuständige Ansprechpartnerin bzw. zuständiger Ansprechpartner der Dienststellen für alle die Hochschule betreffenden Fragen zur Verfügung steht. Zudem organisiert sie regelmäßige Tutoren-Treffen.

Zur Verschränkung von Theorie und Praxis besteht in der Hochschule eine Praktikumskommission, der auch Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis angehören. Zu ihren Aufgaben gehört u.a. die Beratung der Hochschule in allen die Praktika betreffenden Fragen, die Entwicklung von Qualitätsstandards sowie die Auswertung von Evaluationen der Praktikumstrimester und Erarbeitung von Empfehlungen in Abstimmung mit der Evaluationskommission der Hochschule. Die Evaluierung in Form von standardisierten Evaluierungsverfahren erfolgt in der Regel zeitnah nach Abschluss des jeweiligen Praktikums. Zielgruppen sind Studierende, Tutorinnen und Tutoren, Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner an der Hochschule. Die Evaluierungsergebnisse letztgenannter werden direkt durch die Hochschule ausgewertet. Für die Übersendung der anonym erfassten Evaluierungsergebnisse der übrigen Zielgruppen an die auswertende Organisationseinheit in der Hochschule ist die jeweilige Dienststelle verantwortlich. Weitere Einzelheiten werden gesondert durch die Hochschule geregelt (vgl. hierzu auch Evaluationsordnung der Hochschule). Die Ergebnisse der Auswertungen werden regelmäßig und zeitnah der Praktikumskommission sowie der Hochschule bzw. der Zentrale zur Verfügung gestellt.

2.2.2 Agenturen für Arbeit

Den Einstellungsagenturen obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Praktikumstrimester und Sicherstellung des Praxistransfers. Hierzu bestellt die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsführung Tutorinnen und Tutoren, die gegenüber der Hochschule für die Umsetzung der Praktikumstrimester verantwortlich sind. Sie sind direkter Ansprechpartner der Hochschule und der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in allen die Durchführung des Praktikumstrimesters betreffenden Fragen. Sie

werden aus dem Kreis der Bereichsleiter/-innen (ggf. Teamleiter/-innen im Ausnahmefall) des operativen Bereiches der jeweiligen Agentur für Arbeit (Kundenbereich SGB III oder Operativer Service) ausgewählt und besitzen mindestens eine dem Bachelor-Abschluss gleichwertige Qualifikation. Pro Agentur ist mindestens eine Tutorin bzw. ein Tutor zu bestellen, sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter. Die erstmalige Bestellung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist zur Personalakte zu nehmen. Ein Abdruck des Schreibens wird für die Hochschule sowie für die Zentrale (Bereich POE 2) angefertigt. Die Funktion der Tutorin bzw. des Tutors sollte über einen längeren Zeitraum ausgeübt werden und ist im Organigramm der jeweiligen Agentur für Arbeit zu dokumentieren. Die Aufgaben der Tutoren und Tutorinnen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

2.3 Inhaltliche und organisatorische Neuausrichtung der Praktikumstrimester

Zur Stärkung der Beratung und Vermittlung als einer Kernaufgabe der BA ist in den Praktika A, B und C jeweils eine Praktikumsaufgabe im Bereich der Beratung und Vermittlung verpflichtend, die die aktuelle Entwicklung in der BA widerspiegelt.

Aufgrund der hohen Relevanz des Rechtskreises SGB II sollen während des gesamten Studiums mindestens zwei Praktikumsaufgaben in einer gemeinsamen Einrichtung bearbeitet werden.

In Folge der Neuorganisation der BA bedarf es zur Sicherstellung der fachlichen und organisatorischen Betreuung in den unterschiedlichen Organisationsbereichen (insbesondere in der Beratung und Vermittlung, im Operativen Service, im Internen Service und in gemeinsamen Einrichtungen) der Etablierung eines intensiven Netzwerks der Tutorinnen und Tutoren mit diesen Bereichen. Unterstützt werden Tutorinnen und Tutoren hierbei insbesondere bei organisatorischen Angelegenheiten durch den Internen Service Personal (Team Ausbildung und Qualifizierung) (vgl. E-Mail-Info POE vom 16.02.2007 sowie vom 08.07.2013) sowie bei fachlich-inhaltlichen Aspekten durch die Fachausbilderinnen und Fachausbilder in den operativen Bereichen (Kundenbereich SGB III und Operativer Service).

Zur Realisierung von Praktika in den gemeinsamen Einrichtungen führt die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsführung der Einstellungsagentur ggf. mit Unterstützung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers Interner Service die Einrichtung eines entsprechenden Netzwerks herbei (z.B. über einen entsprechenden Beschluss in der jeweiligen Trägerversammlung). Sofern innerhalb eines Verbundes ausschließlich Optionskommunen existieren bzw. das Praktikum in einer gemeinsamen Einrichtung nicht umsetzbar ist, ist zur Realisierung von Praktika im Rechtskreis SGB II die jeweilige Regionaldirektion einzuschalten. Dieser obliegt die Koordination von Praktikumseinsätzen in gemeinsamen Einrichtungen, die auch Praktika für Studierende ermöglichen, in deren Verbund keine bzw. keine aufnahmebereite gemeinsame Einrichtung existiert.

2.4 Abordnungen/Dienstreisen

Bei der Planung und Durchführung der Praktika sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Hierzu werden die Praktika in der Heimatagentur bzw. in nahegelegenen Dienststellen abgeleistet. Nur im

Ausnahmefall kommt ein Praktikumseinsatz auch in einer Dienststelle außerhalb des Einzugsgebietes in Betracht (siehe 2.3.). Im Übrigen sind die Regelungen der E-Mail-Info POE vom 13.12.2012 zu beachten.

2.5 Übergangsregelungen

Für Studierende bis zum Einstellungsjahrgang 2012 gelten weiterhin die Regelungen der HEGA 11/06 - 26. Abweichend hiervon soll für die Studierenden des Einstellungsjahrgangs 2012 mindestens eine Praktikumsaufgabe aus dem Rechtskreis SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung im Praktikumstrimester C bearbeitet werden.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- steuern und koordinieren im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für ihren Bezirk die Umsetzung dieser Weisung.

Die Hochschule der BA

- stellt im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten die Umsetzung dieser Weisung sicher.

4. Koordinierung

Die erfolgreiche Durchführung der Praktikumstrimester erfordert ein gemeinsames, koordiniertes Vorgehen aller beteiligten Akteure. Sie wirken daher im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichs auf eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit hin.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez. Unterschrift